

**Anordnung Nr. Pr. 132
über die Preise für Erdöl,
für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung
und für synthetische Produkte der Kohleveredelung**

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern 2 3 *
- | | |
|-------------|---|
| 113 1100 0 | Erdöl |
| 113 21 00 0 | Vorprodukte zur Kraftstofferzeugung |
| 113 22 00 0 | Flüssige Brennstoffe |
| 113 23 00 0 | Gasförmige Fraktionen und Gemische aus der Erdgas-, Erdöl- und Teerverarbeitung sowie aus Crack- und Hydrierprozessen |
| 113 27 00 0 | Bitumen und Straßenbaubindemittel |
| 113 30 00 0 | Erzeugnisse der Trockendestillation von Kohle, Schiefer und Torf außer 113 34 11 5 Anthrazenöl, roh aus Steinkohlenteerdestillation |
| | 113 34 12 4 Anthrazenöl, filtriert |
| 143 23 91 0 | Rohphenolzwischenprodukt (Phenosolvanextrakt) |

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben.
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft beim Bezug von Heizöl; für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen bei Belieferung durch den Großhandel (volkseigener Produktionsmittel- und Fachhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG —); für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(3) Soweit Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige, direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1. Für die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I - Neudruck 1972 einschließlich 1. bis 2. Ergänzung - Stand 1. Januar 1975 und Teil III - Neudruck 1971 einschließlich 1. bis 3. Ergänzung - Stand 1. Januar 1975 -.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten aufgeführt:

- | | |
|--------------|--|
| Preisliste 1 | Erdöle* |
| Preisliste 2 | Vorprodukte zur Kraftstofferzeugung und flüssige Brennstoffe* |
| Preisliste 3 | Heizöle, schwere Erdöldestillate und Erdölrückstände* |
| Preisliste 4 | Gasförmige Fraktionen und Gemische aus der Erdgas-, Erdöl- und Teerverarbeitung sowie aus Crack- und Hydrierprozessen* |
| Preisliste 5 | Bitumen und Straßenbaubindemittel* |
| Preisliste 6 | Erzeugnisse der Trockendestillation von Braunkohle* |
| Preisliste 7 | Erzeugnisse der Trockendestillation von Steinkohle außer Anthrazenöl, roh und Anthrazenöl, filtriert* |
| Preisliste 8 | Rohphenolzwischenprodukt (Phenosolvanextrakt) * |

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise in den Preislisten gelten für Erzeugnisse, die den gültigen Standards bzw. Qualitätsvorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) entsprechen. Die den Preisen zugrunde liegenden Gütebestimmungen sind in den Preislisten aufgeführt.

(2) Veränderungen der den Industrieabgabepreisen zugrunde liegenden Gütebestimmungen sind von den Herstellern dem Preiskoordinierungsorgan bekanntzugeben.

(3) Liegen für Erzeugnisse noch keine Standards vor, gelten für die Industrieabgabepreise bis zum Inkrafttreten eines Standards die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen betrieblichen Güterichtlinien. Die betrieblichen Güterichtlinien sind beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan zu hinterlegen.

§ 5

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern sowie dem Produktionsmittel- bzw. Fachhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittel- bzw. Fachhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer den Industrieabgabepreis zuzüglich der in den Preislisten genannten Großhandels- und Fachhandelsaufschläge im Strecken- und Lagergeschäft.

§ 6

Preisstellung

Es gelten die in den Preislisten festgelegten Frachtstellungen und Verpackungsbedingungen.

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen

* Die Preislisten 1 bis 7 werden vom VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt, 133 Schwedt, und die Preisliste 8 vom VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“, 422 Leuna 3, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bei diesen anzufordern.